

Amtsgericht Tübingen - Rechtsantragstelle -

Doblerstr. 14, 72074 Tübingen, Zimmer 26, Tel.: 07071 / 200-2756, Fax.: 07071 / 200-2008

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr (oder nach tel. Vereinbarung)

→ vereinbaren Sie vorher möglichst einen Termin, dies erspart Ihnen ggf. unnötige Wartezeiten

Info – Blatt Gewaltschutz

Was ist eine einstweilige Anordnung?

Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen u.a. nach häuslichen Übergriffen oder sog. "Stalking" stellt ein **Gerichtsverfahren** dar, mit dessen Hilfe dem Gegner im Erfolgsfall u.a. der Kontakt zu Ihnen untersagt oder dieser längere Zeit einer gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann.

Zu beachten sind jedoch **Kostenrisiken, die im Falle eines Unterliegens zu tragen sind** (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) und die teilweise selbst bei Bewilligung staatlicher Hilfen nicht vollständig abgedeckt werden können.

Je mehr **aussagekräftige Unterlagen über die Angelegenheit** bei Antragstellung vorliegen, umso wahrscheinlicher wird es, dass kurzfristig eine positive Entscheidung getroffen werden kann. Im Übrigen muss die Situation dann nicht noch einmal komplett geschildert werden (was das Verfahren zusätzlich beschleunigt).

Liegen nur wenige oder gar keine Unterlagen vor, so ist es leider jedoch wahrscheinlich, dass der Antrag nicht positiv oder **erst Wochen später** nach einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann.

Was ist zu beachten, wenn einstweilige Maßnahmen bei der Rechtsantragstelle beantragt werden sollen?

Es sollten wegen der o.g. Gründe **möglichst viele der folgenden Unterlagen** bei Antragstellung in Kopie **mitgebracht werden:**

- genaue (notfalls von Hand geschriebene) **chronologische Aufstellung der Geschehnisse** der letzten Tage / Wochen / Monate / ggf. überblicksartig der letzten Jahre
- bei körperlichen Übergriffen: **ärztliche Atteste** über zugefügte Verletzungen
- bei gestellter Strafanzeige: **vollständige Abschrift der Geschädigtenvernehmung** (kann bei der zuständigen Polizeidienststelle angefordert und direkt an das Gericht gefaxt oder gemailt werden)
- **ausgedruckte Emails und Screenshots von SMS u. ä. und / oder Anruflisten, die geeignet sind, Belästigungen / Bedrohungen / Beleidigungen etc. zu belegen**
- Aktenzeichen der Polizei und ggf. des Jugendamtes, sowie bereits informierte Ansprechpartner bei Behörden oder sonstigen Hilfestellen
- falls **Zeugen** vorhanden sind: kurze **schriftliche Schilderung** der Ereignisse, die bezeugt werden können (mit Adresse + Unterschrift des Zeugen)
- derzeitige, **genaue Adresse der gegnerischen Partei und deren vollständiger Name**
- **bei einem Antrag auf Wohnungszuweisung:** Mietvertrag bzw. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der zuzuweisenden Wohnung
- soll für das Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden, müssen Unterlagen über die finanzielle Situation vorliegen (Lohnabrechnung der letzten 3 Monate, Bescheide der Sozialbehörden z.B. aktueller Jobcenter-Bescheid, Kontoauszüge der letzten 3 Monate etc.)
zusätzlich notwendig: Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ (beim Amtsgericht oder im Internet unter www.amtsgericht-tuebingen.de in der Rubrik Service/Formulare erhältlich)